VK|PB.
Gemeinsame Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte

Anstalt des öffentlichen Rechts

Versorgungsabteilung

Tel.: 0231 57 76 - 0
Fax: 0231 57 76 - 111

versorgung@vkpb-dortmund.de

Merkblatt

zur Ruhensberechnung nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

In § 53 BeamtVG ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ergeben (ausgenommen: Empfänger* von Waisengeld).

1. Berechnung der Höchstgrenze:

Neben einem **Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen** (§ 53 Abs. 7 BeamtVG) erhält ein Versorgungsempfänger seine laufenden Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze:
Als Höchstgrenze gelten gemäß § 53 Abs. 2 BeamtVG:

1.1 für **Pfarrer i.R., Ruhestandsbeamte und Witwen** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Kinderanteils im Familienzuschlag,

1.2 für **Bezieher von Ruhegehalt**, die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder als **Schwerbehinderte** (gilt ab 01.01.01) durch Inanspruchnahme der besonderen Altersgrenze (60. Lj. zzgl. x-Monate), oder aufgrund einer **Vorruhestandsregelung** in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende Regelaltersgrenze erreichen, 71,75 v.H. der verminderten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zzgl. des jeweils zustehenden Kinderanteils im Familienzuschlag sowie 703,50 Euro.

Bei Überschreiten der jeweiligen Höchstgrenze von Versorgungsbezügen und Einkommen ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der sie übersteigt. Mindestens ist dem Versorgungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20 v. H. der Versorgungsbezüge zu belassen.

Diese Mindestbelassungsvorschrift gilt nicht beim Bezug eines Verwendungseinkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe derselben Besoldungstabelle berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Liegen dem Versorgungsbezug und dem Verwendungseinkommen unterschiedliche Besoldungstabellen (z.B. Bund/Land) zugrunde, so wird ein monetärer Vergleich der Grundgehälter durchgeführt.

Bei Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht (§ 53 Abs. 6 BeamtVG).

2. Zu berücksichtigende Erwerbseinkommen

sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (innerhalb und außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes) einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Bruttobezüge abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten oder des Pauschbetrages. Bei einer geringfügigen Tätigkeit (Minijob) werden keine Werbungskosten berücksichtigt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch das zuständige Landeskirchenamt bedarf.

3. Zu berücksichtigende Erwerbsersatzeinkommen

sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.

4. Berechnung nach Erreichen der Regelaltersgrenze:

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht, gelten die vorstehenden Nr. 1. und 2. nur für **Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst** (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, einschließlich der Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden sowie der Diakonie und bei sonstigen christlichen Kirchen und deren Werke und Einrichtungen im In- und Ausland. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich, die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des vorstehenden Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

5. Zur Verdeutlichung dienen folgende Beispiele:

5.1 **Ruhensberechnung für Ruhestandsbeamte, die wegen nicht unfallbedingter Dienstunfähigkeit oder aufgrund der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder nach einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende Regelaltersgrenze erreichen:**

Verminderte ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe			4.500,00 €
davon 71,75 v.H.		=	3.228,75 €
zuzüglich		+	703,50 €
Höchstgrenze		**=**	**3.932,25 €**
Erreichter Ruhegehaltssatz: 70 v.H.		=	3.150,00 €
zzgl. Erwerbseinkommen (nach Abzug Werbungskosten)		+	1.500,00 €
Gesamtversorgung Ruhegehalt und Erwerbseinkommen		=	4.650,00 €
Höchstgrenze überschritten um		=	717,75 €
zustehende Versorgung vor Anrechnung	3.150,00 €		
mindestens 20 v.H. der ungekürzten Versorgung	630,00 €		
zustehende Versorgung vor Anrechnung			3.150,00 €
abzüglich übersteigender Betrag = Ruhensbetrag		-	717,75 €
Verbleibende Versorgung		=	2.432,25 €

Hinweis:
Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, gelten als Höchstgrenze die unverminderten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Besoldungsgruppe. Außerdem ist nur noch ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst anzurechnen.

5.2 **Ruhensberechnung bei Hinterbliebenenversorgung und für Ruhestandsbeamte, die nicht aus den in Beispiel 5.1 genannten Gründen in den Ruhestand versetzt wurden:**

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe		4.500,00 €
Höchstgrenze		**4.500,00 €**
Erreichter Ruhegehaltssatz 70 v.H.	=	3.150,00 €
zzgl. Erwerbseinkommen (nach Abzug Werbungskosten)		3.700,00 €
Gesamtversorgung Ruhegehalt und Erwerbseinkommen	=	6.850,00 €
Höchstgrenze überschritten um	=	2.350,00 €
zustehende Versorgung vor Anrechnung	3.150,00 €	
mindestens 20 v.H. der ungekürzten Versorgung	630,00 €	
zustehende Versorgung vor Anrechnung		3.150,00 €
abzüglich übersteigender Betrag = Ruhensbetrag	-	2.350,00 €
Verbleibende Versorgung	=	.800,00 €
mindestens 20 v.H. = zustehende Versorgung		630,00 €

6. Steuerliche Auswirkung:

Wird neben dem steuerpflichtigen Versorgungsbezug ein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen erzielt, muss die Versteuerung für einen dieser Bezüge (vorzugsweise dem niedrigeren Bezug) nach der ungünstigeren Steuerklasse 6 erfolgen.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Ihr Arbeitgeber das nach Steuerklasse 6 zu versteuernde Einkommen als Nebenarbeitgeber anmeldet.

Andernfalls wird durch eine Meldung Ihres Arbeitgebers als Hauptarbeitgeber künftig Ihr Versorgungsbezug automatisch nach der ungünstigeren Steuerklasse 6 versteuert!

* Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Schreiben beziehen sich auf alle Geschlechter und bezwecken eine bessere Lesbarkeit.